

p. C. 41. Am. 226.01 (1)

Februar 1964

Zusammenfassung

der Argumentation in den Besprechungen vom Februar 1964
mit den amerikanischen Behörden betreffend Uhren-Antitrust

Mit Note der schweizerischen Botschaft in Washington vom 22. Januar 1964, der am 21. Januar ein Memorandum vorangegangen war, hatten wir beim amerikanischen Staatsdepartement in aller Form beantragt, es sei das vom amerikanischen Justizdepartement angestrengte Antitrustverfahren zum Gegenstand neuer Konsultationen zwischen den beiden Regierungen zu machen, die vor Erlass des erstinstanzlichen Urteils stattfinden sollten. Die amerikanischen Behörden sind zwar auf dieses Begehren, namentlich soweit es den Aufschub des Urteilsspruches betraf, nicht eingetreten. Indessen hatte das Justizdepartement darauf hingewiesen, dass den Bedenken der schweizerischen Regierung ohne weiteres auch nach Vorliegen eines "final decree" Rechnung getragen werden könne. Daran anknüpfend ist der Sprechende im Auftrag seiner Regierung zur Durchführung von Konsultationen in Washington eingetroffen.

Den schweizerischen Beklagten stünde zwar immer noch der Weg offen, gegen das erstinstanzliche Urteil vom 22. Januar 1964, das auch den schweizerischen Behörden vom Souveränitätsstandpunkte aus unannehmbar erscheint, an den Supreme Court zu appellieren. Nötigenfalls könnte in der Folge auch eine Anrufung des Internationalen Gerichtshofs im Haag erwogen werden. Die schweizerische Regierung würde es indessen bedauern, wenn sich dieser unerfreuliche Streitfall, der das schweizerisch-amerikanische Verhältnis schon seit rund zehn Jahren beschattet, nochmals jahrelang belastend auswirken würde. Dazu kommt, dass sich sowohl die Schweiz wie die USA auf die bevorstehende Kennedy-Runde innerhalb des GATT rüsten. Eine wesentliche Voraussetzung

./.



für eine wirksame Teilnahme der Schweiz werden bekanntlich die Hearings bilden, die im Mai vor der US Tariff Commission über das sog. "roll-back" der "escape clause"-Ansätze der amerikanischen Uhrenzölle durchgeführt werden und die, wenn sie erfolgreich verlaufen, den Einschluss der Uhren in die Kennedy-Runde erlauben sollen. Nun sind aber, wie schon im Memorandum vom 21. Januar erwähnt, den schweizerischen Behörden Informationen zugekommen, dass in den Hearings zur Bekämpfung unseres Anliegens von gewissen Kreisen Sect. 252 (b) (2) des Trade Expansion Act herangezogen werden könnte, wonach der amerikanische Präsident die Vorteile dieses Gesetzes in Bezug auf Produkte eines Landes zu verweigern habe "whenever such country engages in discriminatory or other acts (including tolerance of international cartels) or polices unjustifiably restricting US commerce". Zwar bereitet uns diese Bestimmung, die eindeutig gegen die Tätigkeit fremder Regierungen und nicht gegen Privatpersonen gerichtet ist, materiell keine besonderen Sorgen; wir glauben, dass wir einen solchen Vorstoss leicht zurückweisen könnten. Eine Diskussion hierüber vermöchte aber doch eine unerwünschte "nuisance value" aufzuweisen.

Sowohl die amerikanische wie die schweizerische Regierung haben sich dem grossen allgemeinen Ziel des "Trade Expansion Act", durch den der Handel zwischen den Nationen entscheidend ausgeweitet werden soll, verpflichtet. Beide wünschen mit vollem Einsatz zum Erfolg dieses historischen Programms, das den Namen des verstorbenen Präsidenten trägt, beizutragen. Es wäre nach schweizerischer Ansicht bedauerlich, wenn die gemeinsame Zielsetzung direkt oder indirekt durch die Weiterexistenz des Uhren-Antitrustproblemes beeinträchtigt würde. Die schweizerische Regierung ist vielmehr überzeugt, dass diese an sich sekundäre, wenn auch irritierende Differenz hinter das eminente und umfassende Interesse

- 3 -

an der Kennedy-Runde zurücktreten muss. In diesem Sinne sollte nunmehr erneut ein energischer und loyaler Versuch unternommen werden, das Antitrust-Problem durch ein rasch abzuschliessendes "consent decree" aus der Welt zu schaffen. Der Wille zu einem Ausgleich, der, wenn er dauerhaft sein soll, beide Seiten befriedigen muss, ist bei den beklagten schweizerischen Uhrenorganisationen, deren Leiter beim amerikanischen Justizdepartement vorsprechen werden, vorhanden. Es wäre unser aufrichtiger Wunsch, dass sich die amerikanischen Behörden ihrerseits zu einem solchen Gespräch materieller Natur zwischen den Parteien, welches bis zum Erfolg fortgeführt werden sollte, bereit finden.

Man ist sich auf amerikanischer Seite zweifellos der Rolle bewusst, die die Schweiz, wenn ihr keine unnötigen Hemmnisse in den Weg gelegt werden, im Rahmen der Kennedy-Runde spielen kann. Dies ist erstmals in der vorbereitenden GATT-Ministerratssitzung vom vergangenen Sommer zutage getreten, die weitgehend dank des vermittelnden Einflusses des Vorsitzenden, in der Person des schweizerischen Volkswirtschaftsministers, vor dem Scheitern bewahrt werden konnte. Man möge sich auch vor Augen halten, dass die Schweiz trotz ihrer Kleinheit hinter den USA und vor Grossbritannien der zweitgrösste Kunde der EWG ist und beispielsweise 1962 für über 2 Milliarden Dollars aus den Ländern des Gemeinsamen Marktes einfuhrte, gegenüber 2,4 Milliarden Importen der USA und 1,8 Milliarden des Vereinigten Königreiches. Daraus erhellt, dass die Schweiz gegenüber der EWG eine sehr beträchtliche, auch seitens der amerikanischen Grossmacht keineswegs zu unterschätzende "bargaining power" in die Waagschale zu legen hat.

Trotz ihres Grössenunterschiedes sind die Schweiz und die USA darüber hinaus durch das gemeinsame Ideal der Freiheit und der Menschenwürde verbunden. Zwischen beiden

./.

Ländern bestehen im allgemeinen ausgezeichnete Beziehungen, und es fehlen schwerwiegende Konflikte. Soweit unvermeidlich gewisse Differenzen auftauchen, lassen sie sich regelmässig mit beidseitig gutem Willen ausgleichen. Gegenwärtig liegen drei derartige Differenzen vor. Die erste, die Beanspruchung junger Schweizer zum amerikanischen Militärdienst, scheint sich durch eine Gesetzesvorlage, die das Staatsdepartement auf unsere Anregung in verdankenswerter Weise dem Kongress vorgelegt hat, auf dem Wege zu einer befriedigenden Regelung zu befinden. Der uns seit Kriegsende intensiv beschäftigende Interhandelfall ist heute, nicht zuletzt durch das Eingreifen von Attorney General Robert Kennedy, virtuell gelöst. Der dritte Fragenkomplex, das Uhrenproblem, weist zurzeit zwei Seiten auf, den Zoll- und den Antitrustaspekt. Was die Zollfrage anbelangt, so erscheinen die amerikanischerseits nunmehr angesetzten Hearings als gutes Omen. Bleibt nur noch das Antitrust-Verfahren. Es sollte möglich sein, auch dieses im Geiste, in dem die anderen Fragen behandelt werden, zu liquidieren.

Das eigentliche Problem in der Antitrustfrage erwächst aus dem Bestehen zweier verschiedenartiger Rechtsordnungen in der Schweiz und in Amerika, die, da sich der Handelsaustausch über die Staatsgrenzen hinaus erstreckt, miteinander in Konflikt geraten ("collision of national legislations"). Wir sind uns durchaus bewusst, dass die schweizerische Industrie, soweit sie den amerikanischen Markt erfasst, die amerikanischen "Spielregeln" einzuhalten hat. Wir glauben aber andererseits, dass die amerikanischen Justizbehörden grundsätzlich nicht in schweizerische Verhältnisse eingreifen und dies jedenfalls dort unbedingt unterlassen sollten, wo diese Verhältnisse keine direkten Auswirkungen auf den amerikanischen Markt zeitigen. Die Unterschiede zwischen den konkurrierenden schweizerischen und amerikani-

schen Rechtsvorschriften sind übrigens keineswegs weltanschaulich bedingt, sondern erwachsen lediglich aus verschiedenenartigen wirtschaftlichen Notwendigkeiten : während in USA der "trend" zu immer stärkerer Konzentration in der Wirtschaft (klassisches Beispiel : Automobilindustrie) antikartellarische Gegenvorkehrungen erforderlich werden liess, waren wir umgekehrt durch die extreme Dispersion unserer Uhrenindustrie im Interesse ihrer Erhaltung zu einer gewissen, in letzter Zeit (neues Uhrenstatut) übrigens wieder gelockerten Reglementierung genötigt.

Dem amerikanischen Richter möchten wir keinen Vorwurf machen, dass uns sein Urteil nicht zu befriedigen vermag und als Eingriff in die schweizerische Souveränitätssphäre empfunden wird. Seine wesentliche Aufgabe ist die Anwendung des internen amerikanischen Rechts. Es ist freilich anzunehmen, dass der Supreme Court gegebenenfalls völkerrechtlichen Erwägungen und Rücksichten zugänglicher wäre. Angesichts des der Differenz zugrundeliegenden Konfliktes zweier souveräner Rechtsordnungen scheint uns aber der aussichtsreichere Weg nicht in einer Austragung vor einem nationalen Gericht, sondern in einem von den beiden Regierungen geförderten "settlement" zwischen den Parteien zu bestehen. Wir möchten dabei unsererseits auf die Hilfe und die Bereitschaft der amerikanischen Behörden zählen können.

